

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

## **Niederschrift der Stadt Memmingen**

über die

### **7. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -**

am Donnerstag, 26. September 2013

um 14:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

**Vorsitz:** Oberbürgermeister Dr. Holzinger

#### **Anwesend:**

|                          |                                       |
|--------------------------|---------------------------------------|
| Böckh, Margareta         |                                       |
| Bretzel, Manfred         |                                       |
| Courage, Wolfgang        | Vertr. für Wilhelm, Christiane        |
| Ferk, Hans               |                                       |
| Häring, Werner           | Vertr. für Gotzes, Verena             |
| Hartge, Michael          |                                       |
| Müller, Herbert          |                                       |
| Neukamm, Gerhard         |                                       |
| Nieder, Wolfgang         |                                       |
| Prof. Dr. Schwarz, Josef |                                       |
| Standhartinger, Karl     |                                       |
| Spitz, Rolf              | Vertr. für Dr. Steiger, Hans – Martin |
| Thrul, Bernhard          |                                       |

#### **Abwesend:**

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Zelt, Hermann              | entschuldigt |
| Dr. Steiger, Hans – Martin | entschuldigt |
| Gotzes, Verena             | entschuldigt |
| Wilhelm, Christiane        | entschuldigt |

**Ende:** 16:15 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- I. Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 31 „Einödweg Nord-Ost“; Antrag des Vorhabenträgers auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf geänderter Planungsgrundlage
  
- II. Kreuzstraße 11; denkmalrechtliche Bewertung (wirtschaftliche Zumutbarkeit ) des Antrags auf Abbruch und Neubebauung
  
- III. Baugesuche und Voranfragen
  1. 138/13 Abbruch eines Einfamilienhauses und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage, Frühlingstraße 4
  2. 172/13 Bebauung eines Grundstücks mit zusätzlich zwei Wohnhäusern, Städeleweg 8
  3. 183/13 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Stettiner Straße
  4. 174/13 Abbruch und Neubau eines Wohnhauses, Fischerstraße 3
  5. 177/13 Neubau Wohnbauvorhaben mit Tiefgarage Ecke Bodenseestraße / Kaisergraben
  
- IV. Verschiedenes

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest.

**Nr. 1**

**Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 31 „Einödweg Nord-Ost“; Antrag des Vorhabenträgers auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf geänderter Planungsgrundlage**

Bereits 1997 wurde der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren gefasst. In der Folge wurden dem II. Senat verschiedene Vorentwürfe zur Kenntnis gegeben, von denen jedoch zunächst keiner in das weitere Verfahren gelangt ist. Parallel wurde die Erarbeitung mehrerer Fachgutachten veranlasst, insbesondere zu den Themen Baugrund, Entwässerung, Schall- und Erschütterungsschutz. Die Problematik des Baugrundes mit speziellen Anforderungen an die Gründung gab den Anlass, das Verfahren in ein vorhabenbezogenes Bebauungsplan-Verfahren überzuleiten. Am 11.03.2008 konnte dem II. Senat schließlich ein Bebauungsplan-Entwurf zur Kenntnis gegeben werden, der eine „Teppich“-Bebauung mit Einzel- bzw. Doppelhäusern vorsah und von dem angenommen werden konnte, dass er die Randbedingungen entsprechend berücksichtigte. Auf dieser Grundlage wurde zunächst die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, sowie in der Zeit vom 30.06.08 – 01.08.08 die Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Hierzu sind zahlreiche Anregungen, vor allem von Eigentümern in der südlichen Umgebung eingegangen. Auf Veranlassung des Vorhabenträgers wurde auch dieses Verfahren nicht weiter betrieben.

Mit Schreiben vom 27.08.2013 bittet nun der Vorhabenträger darum, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage eines wiederum neuen Entwurfskonzeptes erneut betreiben zu dürfen (§ 12 Abs. 2 BauGB). An Stelle der „Teppich“-Bebauung ist nun geplant, das Grundstück nur noch zu einem Teil, diesen jedoch mit III-IV-geschossigem Wohnungsbau, zu bebauen (Konzept s. Anlage).

Voraussichtlich kann dieser Entwurf eher noch besser als der Vorläufer den problematischen Randbedingungen gerecht werden. Eine detaillierte Bewertung wäre Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, das ab dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen wäre.

Eine städtebaulich-gestalterische Herausforderung stellt die Ausbildung des Übergangs zwischen der nun deutlich höheren Bebauung und der freien Landschaft im Norden des Gebiets dar; auch dies wäre im Verfahren weiter zu bearbeiten und verdeutlichen.

### **Beschluss:**

Der II. Senat nimmt den neuen Bebauungsvorschlag vom 29.08.2013 zur Kenntnis. Er stimmt zu, dass auf dieser Grundlage das vorhabenbezogene Bebauungsplan-Verfahren A31 „Einödweg Nord-Ost“ neu durchgeführt wird.

**Stimmverhältnis:** 13 ja / 1 nein

## Nr. 2

### **Betr.: Kreuzstraße 11; denkmalrechtliche Bewertung (wirtschaftliche Zumutbarkeit) des Antrags auf Abbruch und Neubebauung**

Schon im Vorfeld zweier, dann am 20.11.12 eingereichten, Voranfragen auf Abbruch und Neubebauung des Gebäudes Kreuzstraße 11 ist eine Besichtigung im Rahmen eines Sprechtags des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) durchgeführt worden. Zu diesem Zeitpunkt war das Gebäude noch nicht als (Einzel-)Baudenkmal in die Liste eingetragen, sondern „nur“ Bestandteil des Altstadt-Ensembles. Im Verlauf dieser Besichtigung entstand die Vermutung, dass es sich doch um ein Baudenkmal handeln könnte; vom BLfD wurde eine baugeschichtliche Untersuchung veranlasst (dazu auch Ausführungen im Schreiben vom 20.09.13; s. Anlage) und in der Folge das Gebäude als Baudenkmal nachgetragen (vgl. Information des II. Senats am 05.12.12). Aus diesem Grund wurde die Bearbeitung der beiden Anträge zur weiteren Klärung ausgesetzt (Art. 15 Abs. 5 DSchG).

Gemäß eines Schreibens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.01.2009 zur „Prüfung der Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG“ sind an den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltung sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 wurde vom Architekten ein wirtschaftlicher Vergleich zwischen einer Sanierung und einem Neubau des Gebäudes vorgelegt, der allerdings nicht voll den Anforderungen des o. g. Schreibens entspricht, aber nach Meinung der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) dennoch hinreichend plausibel erscheint. Da das Gebäude zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den heutigen Eigentümer noch nicht als Denkmal erkannt war, und von ihm unter dieser Voraussetzung mit der Absicht eines späteren Abbruchs und Neubebauung erworben wurde, erscheint es aus Sicht der UDSchB auch vertretbar, hier etwas niedrigere Maßstäbe anzusetzen.

Der wirtschaftliche Vergleich kommt zu höheren Baukosten für die Sanierung voraussichtlich zwischen 326 T€ und 375 T€, bei gleichzeitig geringeren Mieteinnahmen von ca. 65 T€/Jahr.

Zu diesem wirtschaftlichen Vergleich hat das BLfD mit Schreiben vom 20.09.13 Stellung genommen (s. Anlage) mit dem Ergebnis, dass nach dortiger Auffassung dem Abbruch nicht stattgegeben werden kann. Auf die Möglichkeit einer Bezuschussung wird in diesem Schreiben nur sehr kurz und allgemein eingegangen. Eine (zumutbare) Wirtschaftlichkeit könnte wohl nur mit ganz erheblichen Zuschüssen aus dem Entschädigungsfonds erreicht werden.

Das BLfD bedauert im Schreiben auch, dass der Eigentümer einer weiter gehenden Räumung für die Untersuchung nicht zugestimmt hat. Dies hätte jedoch bedeutet, dass die Nutzbarkeit derzeit vermieteter Räume vorübergehend sehr stark eingeschränkt worden wäre, und auch ein wohl nicht unerheblicher Aufwand erforderlich geworden wäre, um die Nutzbarkeit anschließend wieder herzustellen.

Jenseits der wirtschaftlichen Zumutbarkeit besteht noch ein bauliches Problem, das in der Abwägung für die Zustimmung zum Abbruch spricht:

Das Niveau des EG-Fußbodens liegt deutlich unter dem der Kreuzstraße und das EG weist eine recht geringe Höhe auf; zudem ist die EG-Fläche durch das mittig liegende Treppenhaus zweigeteilt. Damit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung praktisch nicht vorstellbar. Um dies zu beheben, wären ganz erhebliche bauliche Veränderungen erforderlich – z. B. Entfernen der Decke über EG und Verlegen der Treppe mit den damit verbundenen statischen Konsequenzen – die ebenfalls einen, für das BLfD voraussichtlich nicht hinnehmbaren, Eingriff in die denkmalrelevante Substanz bedeuten würden, zusätzlich wäre weiterer Verlust von Nutzfläche damit verbunden.

Es ist durch die UDSchB nun folgender Abwägungsvorgang vorgesehen:

1. Das Gebäude Kreuzstr. 11 ist nachgetragenes Baudenkmal und hat zudem eine erhöhte Bedeutung für das Stadtbild im Ensemble.
2. Die Denkmaleigenschaft wurde erst sehr spät und erst anlässlich des beabsichtigten Neubauvorhabens erkannt. Deshalb ist es vertretbar, geringere Anforderungen an den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zu stellen.
3. Die Höhenlage und Geschoßhöhe sowie Grundrissituation des EG lässt keine nachhaltige Nutzbarkeit (ohne denkmalrelevante Eingriffe) erwarten.
4. Somit ist die Unzumutbarkeit nachgewiesen; in der Abwägung kann einem Abbruch zugestimmt werden.
5. Den Abbruch begleitend ist eine bauhistorische Dokumentation des Gebäudes gemäß den üblichen Anforderungen des BLfD zu erstellen; ggf. sind Bauteile von besonderem denkmalpflegerischem Wert zu bergen.
6. Die Voranfrage zur Neubebauung (s. Anlage) ist von ihren Dimensionen grundsätzlich akzeptabel; die Geschoßzahl ist beibehalten, die größere Gesamthöhe folgt aus den heutigen Anforderungen an die Geschoßhöhen. Die Gestaltung, insbesondere Fassaden- und Fenstergliederung sowie das Auskragen der Obergeschosse bedarf jedoch der Überarbeitung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der II. Senat stimmt der vorgeschlagenen denkmalrechtlichen Abwägung zu.  
Die Bauvoranfrage ist gestalterisch zu überarbeiten und dem II. Senat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Der II. Senat beschließt einstimmig, eine Entscheidung **zurückzustellen** und vor der nächsten Sitzung des II. Senats einen gemeinsamen Ortstermin unter Einbeziehung des Heimatpflegers abzuhalten.

### Nr. 3

#### Betr.: Baugesuche und Voranfragen

|                  |  |
|------------------|--|
| BG-Nr.           | 138/13   |
| Bezeichnung:     | Abbruch eines Einfamilienhauses und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage |
| Straße:          | Frühlingstraße 4   |
| Flur-Nr., Gmkg.: | 128/0 Steinheim  |

#### I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet den Abbruch eines Einfamilienhauses und die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage. Das Gebäude hat zwei Vollgeschosse mit Satteldach. Nach Süden erhält das Gebäude einen ca. drei Meter tiefen, eingeschossigen Anbau, der zusätzlich für eine Wohnung im 1. OG als Balkon dient.

#### II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, in einem faktischen Wohngebiet. Die beantragte Wohnnutzung ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

Auch nach seinem Maß der Nutzung, seiner Bauweise sowie seiner überbauten Grundstücksfläche fügt sich der Neubau in seine nähere Umgebung ein.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Einfamilienhaus, das hinsichtlich der hinteren Bebaubarkeit eine Art faktische Baugrenze darstellt. Der zweigeschossige Hauptbaukörper des Neubaus bleibt knapp hinter dieser Linie zurück. Lediglich ein Teil des eingeschossigen Anbaus überschreitet diese hintere faktische Baugrenze, was städtebaulich aufgrund seiner Unterordnung als tolerabel erscheint.

Hinsichtlich seiner absoluten Größe liegt der Neubau im oberen Bereich der näheren Umgebung, aber noch im Rahmen. Sowohl hinsichtlich seiner Höhenentwicklung als auch hinsichtlich seiner Grundfläche liegt das Gebäude im Bereich der näheren Bebauung.

Insgesamt handelt es sich um ein Gebäude, das den vorgegebenen Rahmen der näheren Umgebung ausfüllt, aber nicht unzulässig überschreitet.

#### III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

#### IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 14 ja / 0 nein

|                  |   |
|------------------|---|
| Voranfrage-Nr.   | 172/13  |
| Bezeichnung:     | Bebauung eines Grundstückes mit zusätzlich zwei Wohnhäusern |
| Straße:          | Städeleweg 8  |
| Flur-Nr., Gmkg.: | 137/7 Buxach  |

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau von zwei zusätzlichen Einfamilienhäusern nördlich und südlich eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Städeleweg 8 in Buxach. Die Grundstücksfläche beträgt 1291 m<sup>2</sup>.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Die Bauvorhaben befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 3 „Buxacher Halde“. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes befindet sich das nördlich geplante Einfamilienhaus komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Dies berührt die Grundzüge der Planung, die zusätzlich eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 800 m<sup>2</sup> festsetzt. Darüber hinaus ist die Erschließung dieses Wohnhauses über einen Feldweg vorgesehen und daher nicht gesichert.

Das südliche Wohnhaus wird zum Teil an das bestehende Wohnhaus angebaut und kann somit gemeinsam mit dem Bestandsbau als Doppelhaus gewertet werden. Da Doppelhäuser in dem Geltungsbereich grundsätzlich zulässig sind und die Baugrenzen durch den Anbau lediglich in einem städtebaulich vertretbaren Ausmaß überschritten werden, wird der südliche Wohnhausbau als grundsätzlich genehmigungsfähig eingestuft.

Da die Bauvoranfrage allerdings beide Neubauten zum Inhalt hat, ist sie insgesamt abzulehnen.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. Beb.-Plan B3 „Buxacher Halde“

**Beschluss:** Ablehnung

**Stimmverhältnis:** 12 ja / 2 nein

|                  |   |
|------------------|---|
| Voranfrage-Nr.   | 183/13                                    |
| Bezeichnung:     | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage |
| Straße:          | Stettiner Straße                          |
| Flur-Nr., Gmkg.: | 2158/0 Memmingen                          |

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses im Eckgrundstück Stettiner Straße / Dickenreiser Weg. Das Gebäude ist als Satteldachgebäude mit Keller, Erd- und Dachgeschoss geplant. Die Erschließung erfolgt über die Stettiner Straße.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10a „Auf dem Neubruch“. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes befindet sich das Vorhaben außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Dennoch hat die Prüfung ergeben, dass in dem vorliegenden Fall eine Befreiung empfohlen wird.

Aus städtebaulicher Sicht kann eine Bebauung an der vorgesehenen Stelle an der Stettiner Straße befürwortet werden und war auch im Entwurfsstadium des Bebauungsplanes vorgesehen. Dies belegt ein Vorentwurf aus dem Jahr 1960. Überliefert ist, dass die Entscheidung, dieses freie und voll erschlossene Grundstück in dem Bebauungsplangebiet nicht mit einem Baufenster zu versehen den Grund hatte, dass der damalige Grundstückseigentümer ausdrücklich kein Baurecht auf seinem Grundstück haben wollte. Diesem Wunsch hat man offensichtlich entsprochen.

Mit seiner Geschossigkeit sowie seiner absoluten Größe orientiert sich das Vorhaben an den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Aus städtebaulicher Sicht ist zu begrüßen, wenn dieses freie und voll erschlossene Grundstück an der Stettiner Straße einer Bebauung zugeführt wird. Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt. Dem Bausenat wird empfohlen der Bauvoranfrage zuzustimmen.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. Beb.-Plan 10a „Auf dem Neubruch“

**V. Beschlussvorschlag:** Zustimmung

Der II. Senat beschließt einstimmig, eine Entscheidung **zurückzustellen** und vor der nächsten Sitzung des II. Senats einen gemeinsamen Ortstermin abzuhalten.



|                  |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| Voranfrage-Nr.   | 174/13                              |
| Bezeichnung:     | Abbruch und Neubau eines Wohnhauses |
| Straße:          | Fischerstraße 3                     |
| Flur-Nr., Gmkg.: | 99/0 Steinheim                      |

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Abbruch und Neubau eines Wohnhauses in der Fischerstraße 3 in Steinheim. Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte die abgebrochen und anschließend in gleicher Höhe und Breite und mit einer größeren Tiefe/Länge neu erstellt werden soll. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Doppelhaus mit einer Länge von ca. 21 Metern.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Das Bauvorhaben befindet sich nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Dorfgebiet. Die Art der Nutzung als Wohnhaus ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

In dem Bauvorbescheid werden konkret zwei Fragen gestellt:

- Ist eine Länge des Neubaus mit bis zu 12 Metern genehmigungsfähig?
- Reichen die Abstandsflächen aus?

Beide Fragen sind mit ja zu beantworten. Die Abstandsflächen werden eingehalten und auch mit einer Länge von zusammen 21 Metern fügt sich das Doppelhaus nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in seine nähere Umgebung entsprechend ein.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. § 34 BauGB

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 14 ja / 0 nein

|                  |  |
|------------------|--|
| Voranfrage-Nr.   | 177/13                                   |
| Bezeichnung:     | Neubau Wohnbauvorhaben mit Tiefgarage    |
| Straße:          | Ecke Bodenseestraße / Kaisergraben       |
| Flur-Nr., Gmkg.: | 1061/2, 1061/3, 1062/0, 1065/0 Memmingen |

#### **I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauvoranfrage beinhaltet die Neubebauung des Eckgrundstückes Bodenseestraße / Kaisergraben mit einer Wohnanlage mit insgesamt 34 Wohneinheiten. Insgesamt besteht die Anlage aus drei Einzelgebäuden, die sich um einen gemeinsamen Innenhof gruppieren. Es handelt sich um Flachdachgebäude mit jeweils einem, nach einer Seite zurückgesetzten, Dachgeschoss. Das nördliche Gebäude ist mit 4, das westliche mit 3 und das südliche Gebäude mit 2 Vollgeschossen vorgesehen. Von den notwendigen 45 Stellplätzen befinden sich 30 in der Tiefgarage und 15 oberirdisch. Die Erschließung der Tiefgarage ist von der Stadtweiherstraße aus geplant.

#### **II. Besondere Bemerkungen:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 34 „Zwischen Kaisergraben, Welser-, Stadtweiher- und Bodenseestraße“. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden drei Befreiungen beantragt. Zum einen für das nördliche Gebäude 4 anstatt 3 Vollgeschosse, eine GFZ mit 1,16 anstatt 1,0 und eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen an der Stadtweiherstraße. Die Überschreitung der zulässigen GFZ ergibt sich im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Geschoss des nördlichen Baukörpers. Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle, gegenüber des Finanzamtes, ein Gebäude mit vier Vollgeschossen vertretbar. Selbst einschließlich des zurückgesetzten Dachgeschosses bleibt die Gesamthöhe des nördlichen Neubaus knapp unter der des Finanzamtes.

#### **III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:**

Die Dachgeschosse sind nach allen Himmelsrichtungen um min. 1,50 Meter hinter die Fassade des Hauptbaukörpers zurückzusetzen, so dass nach allen Seiten eine den Vollgeschossen entsprechende Traufkante entsteht.

Die spitzwinklig zur Stadtweiherstraße liegende Zufahrt zu der Tiefgarage liegt zu nahe an der Einmündung zur Bodenseestraße und direkt gegenüber der Wertstoffinsel. Die Zufahrt sollte daher direkt über den nördlichen Parkplatzbereich angefahren- oder südlich von Haus 2 angeordnet werden.

#### **IV. Planungsrechtliche Beurteilung:**

Gem. Bebauungsplan 34 „Zwischen Kaisergraben, Welser-, Stadtweiher- und Bodenseestraße“.

**Beschluss:** Zustimmung unter Beachtung von III

**Stimmverhältnis:** 12 ja / 2nein

**Zur Bestätigung:**

**Memmingen, den 26.09.2013**

.....  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

.....  
Weigele  
Protokollführer